

Zeitschrift:	Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber:	Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band:	5 (1993)
Artikel:	Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau
Autor:	Pfister, Willy
Kapitel:	Kapitel 5: Von der Landstrasse in die Kefitürme
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-110139

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZWEITER TEIL

Die Wirklichkeit des 16. bis 18. Jahrhunderts

KAPITEL 5

Von der Landstrasse in die Kefiturme

Die Obrigkeit sah im Laufe der Zeit kein anderes taugliches Mittel mehr, der vielen herumziehenden Bettler Herr zu werden und sie zu verjagen, als Betteljäginen anzusetzen. Das war eine Art von Menschenjagd. Mindestens einmal im Jahr waren die Landvögte gehalten, solche in ihrem Amt zu organisieren und durchführen zu lassen. Die Räte in Bern koordinierten die Jagden zwischen ihren verschiedenen Ämtern und Regionen. Im 18. Jahrhundert gab es sogar einen bernisch-luzernischen Betteljagd-Vertrag, der über die konfessionellen Differenzen hinaus abgeschlossen und auch durchgeführt wurde. Er sollte verhindern, dass die Gejagten von einem Gebiet auf das andere ausweichen konnten. Immer wieder spielte sich ein Kampf ab zwischen den Sesshaften und den Nichtsesshaften.³² Bei einer Betteljagd wurde das ganze Amt nach Herumziehenden durchgekämmt, die Strassen kontrolliert und in den Wäldern nach Lager- und Feuerplätzen gesucht. Einem Landvogt standen je nach der Grösse und Bedeutung seines Amtes nur wenige Landjäger und vielleicht einige Schlossknechte zur Verfügung. Das war eine zu kleine Polizeitruppe. Aus diesem Grunde mussten jeweilen die Berufsbetteljäger durch kräftige Dorfleute verstärkt werden. Diese Zugezogenen sollten wenn möglich lesen und schreiben können, um sich bei der Kontrolle von Dokumenten nicht überlisten zu lassen. Die Dorfleute liessen sich willig zu diesem Hilfsdienst aufbieten, denn sie waren sehr gerne behilflich, das «Bettler- und Lumpengesindel» zu vertreiben und von ihrem Gebiet fernzuhalten. Ein Teil der Angehaltenen wurde nicht in Haft gesetzt, sondern angewiesen, das bernische Gebiet sogleich wieder zu verlassen. Gelegentlich begleiteten sie Landjäger bis an die Grenze. Die Ausweisungsaktionen verliefen aber nicht immer ohne Gewaltanwendung, denn erfahrene und schlaue Landstreicher liessen sich auch von den Bewaffneten nicht alles gefallen und stritten mit ihnen. Nach solchen Begleitmärschen an die Grenzübergänge steht in den Akten nicht selten «wurden zum Land hinaus geprügelt».

Die übrigen Angehaltenen waren in der Durchsuchung ihrer Kleider, Bündel, Hutten, Kräzten und anderen Habseligkeiten hängen geblieben. Sie

trugen vielleicht gestohlene oder diebstahlverdächtige Esswaren, Kleintiere, Kleidungsstücke, Tücher, Garn, lange Messer, Pistolets oder sogar Silberzeug mit sich.³³ Der Weg auf das Landvogteischloss, angetrieben und streng bewacht von den Betteljägern, blieb ihnen nicht erspart. Dort kamen sie in eine Zelle. Familien wurden getrennt, wobei die Kinder meistens bei den Müttern bleiben durften. Manchmal schien die Schlossgefängenschaft zu klein zu sein, um die «Landjägi mit so viel bösem Gesindel» aufzunehmen. Es gab «nit genugsam gfangenschaften». Bis zu zehn Tagen mussten einzelne Gefangene in Gängen ausharren, mit Hand- und Fuss-Schellen oder ähnlichen Eisen an die Wände gekettet, bewacht von Schlosswächtern oder aufgebotenen Gehilfen, so lange, bis alle Eingebrachten verhört waren. Der Landvogt versuchte zuerst, mit einer gewissen Freundlichkeit und Ruhe die Verhältnisse der vor ihn Gebrachten abzuklären. Wer sich – wohl in selteneren Fällen – als harmlosen, unschuldigen Durchreisenden ausweisen konnte, durfte das Schloss bald wieder verlassen, allerdings mit der strengen Auflage, so rasch als möglich über die Grenze ins Ausland zurückzukehren. Einheimische wurden in ihre Heimatgemeinde zurückgeschickt. Einigen Ausländern schrieb der Landschreiber die Route vor, indem er ihnen den sogenannten Laufpass ausstellte, auf dem die Reisedaten und die zu benützenden Strassen eingetragen waren. In den Amtsrechnungen steht in harmlosen Fällen gelegentlich «nüt hinter ihnen Böses funden, ist nit argwohnisch gsin» oder «mit guotem Bscheid funden». Diese Verhörten brauchten nicht mit der harten Justiz Bekanntschaft zu machen. 1597 war der Landvogt von Lenzburg nicht wenig erstaunt, einmal unter den «vielen armen boshaften Lüten» Gefangene zu finden, die nicht aus dem untersten Volk stammten. Borinus Eichhäuserli von Sülz bei Strassburg und Margarethe Regina von Lützelburg konnten sich so gut ausweisen, «nit dann wie sonst beim landstreichenden Volk». Sie waren bis zum Verhör fünf Tage gefangen gewesen und durften nach der so erfreulich abgelaufenen Befragung weiterziehen. Verhörte dieser Art bildeten eine so seltene Ausnahme, dass der Schreiber darüber eine Bemerkung anbrachte.

Auf dem Schloss mussten sich einzelne Verdächtige einer Leibesvisitation unterziehen. Einer der Landjäger oder Schlossknechte untersuchte sie auf Male von früheren Brandmarkungen oder andern Verstümmelungen. Vor allem die Spuren von abgehauenen oder geschlitzten Ohren und die Narben von Auspeitschungen und Brandmarkungen machten es den Vorbestraften schwer, sich als ehrliche Menschen darzustellen. Da nützte es nichts, die geschlitzten Ohren unter langen Zottelhaaren zu verstecken. Schlitzohren bedeuteten und blieben Diebe und Betrüger. Schwangere Frauen wurden etwa mit einem Gelübde freigelassen, denn kein Verhörender wollte an einer Tod- oder Frühgeburt schuld sein. Das hätte nach Kindsmord aussehen können und wäre für alle Beteiligten sehr anrüchig gewesen. In einzelnen ähnlichen Fällen

wurden Hebammen zugezogen, um die Echtheit einer Schwangerschaft zu bestätigen oder sie als erlogen und nur vorgeschrägt anzusehen. Offensichtlich torhafte Menschen kamen auch leichter wieder aus der Gefangenschaft frei. Es gab solche, die sich selbst belasteten, so dass sie geradezu unglaublich, «sinnlos und torhaft» wirkten und als Unschuldige freigelassen wurden. Jugendliche kamen auch eher wieder in den Genuss der Freiheit als durchtriebene Erwachsene. Sie erhielten nach dem Verhör die strenge Mahnung, sich ehrlich zu halten. Wer von den fremden verhörten Gefangenen ohne Schuld befunden wurde, durfte das ungastliche bernische Gebiet verlassen. Bern wollte sie nicht auf seinem Gebiet dulden, aber welche andern Länder waren bereit, sie aufzunehmen?

Nicht nur zu Zeiten der Betteljäger, sondern das ganze Jahr hindurch brachten Landräuber und Dorfleute Herumschweifende auf die Landvogteischlösser. Die Landräuber hatten den Auftrag, zu Fuß oder zu Pferd die in ihrem Land angetroffenen Bettler und Landstreicher aufzuspüren und festzunehmen. In den Amtsrechnungen sind Auslagen verzeichnet, wenn ein Landräuber herumgeritten war, um «die Landstrassen zu examinieren». Manchmal führten die Dorfleute unerwünschte Dorfgenossen auf das Schloss und brachten die Bitte vor, ihnen solche Lästige oder Übeltäter abzunehmen. Bei der Festnahme unerwünschter Dorfgenossen oder fremder Bettler durch die Landleute ging es oft gewalttätig zu, und unter den Eingebrachten befanden sich auch Verletzte. Der auf das Schloss gerufene Schärer oder Wundarzt musste jeweilen die Hieb-, Stich- und Schlagwunden verarznen. 1573 überraschten die Bauern von Hinterwil den Jakob Sager von Bottwil, wie er in ein Hühnerhaus stieg und Hühner in eine Krätze packte. Bei der Gefangennahme hatten ihn die Dorfleute übel geschlagen und am Kopf verwundet. Auf dem Schloss Lenzburg wurde er vom Schärer verarznet, und kurze Zeit darauf fand er den Tod am Galgen. Im gleichen Jahr überwältigten die Seenger zwei welsche Knaben, die den Keller des dortigen Prä dikanten geplündert hatten. Einer der Gefangenen erhielt einen Stich in einen Arm. Er wurde auf dem Schloss Lenzburg verarznet. Der jüngere Dieb erlitt eine Folterung am Daumeneisen, der andere kam an die Strecke. Dann erhielten sie die übliche Ermahnung zu einem sittsamen Leben mit auf den Weg zurück in ihre Heimatgemeinde. Ebenfalls im gleichen Jahr fingen die Küttiger Hans Lerch ein. Bei der Festnahme stach ihn einer der Dorfleute mit einem Wildsauspiess. Im Schloss Biberstein verarznete ihn der Schärer von Aarau. In die Festung Aarburg wurde 1584 Niklaus Barwing von Brittnau gebracht, der bei der Festnahme verwundet worden war. Nachdem ihn ein Schärer wieder gesund gearznet hatte, musste er den Marsch nach Bern antreten. 1663 pflegte der Schärer von Lenzburg den an 61 Wunden leidenden Christen Berchtold wieder soweit gesund, dass er fähig war, zur Richtstätte zu gehen und dort den Tod zu erleiden.